

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 244.

Dienstag den 1. September.

1863.

Bekanntmachung.

In den Fleischhallen der Georgenhalle sollen die Abtheilungen Nr. 5. 10. 18. 19. 22. 25. nebst zugehörigen Kellerabtheilungen anderweit an die Meistbietenden vermietet werden und zwar

Nr. 10. sofort,	Nr. 22. vom 11. October d. J. an,
= 5. vom 19. September d. J. an,	= 25. = 21. October = =
= 18. = 6. October = =	= 19. = 15. November d. J. an.

Mietlustige haben sich Dienstag den 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen. Die Licitations- und Mietbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Leipzig, den 22. August 1863.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Pfandscheine Nr. 70817. 84036. 87727. 88159 u. 94079 R. 2527. 43223. 57142. 75560. 75604. 77382. 79647. 79648. 85604. 87003. 87427. 89152. 89978. 92279. 92965. 95605. 95640. 96327. u. 97184 S. 5821 u. 5881 T. so wie der Interimschein Nr. 77008. 77039 und 77706 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Instalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, wibrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 31. August 1863.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Der Rosenthal.

So nannte man sonst den schönen Eichenhain Leipzigs, der jetzt allgemein als das Rosenthal bezeichnet wird.

Es sind heute 200 Jahr her, seit die Stadt das Eigenthum daran erworben hat.

Die Erwerbungsurkunde, welche die damalige Schreibweise und die Culturverhältnisse kennzeichnet, theilen wir unsern Lesern in Nachstehendem mit:

"Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Des Heil: Röm: Reichs Erz Marschall und Erb- und Kurfürst, Landgraff in Thüringen, Maragraff zu Meißen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu Der Markt und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, Vor Uns Unsere Erben und Erbnehmer hiermit thun fund und bekennen,

Demnach Uns in jüngst abgewichener Zeit wie männlich in Unsern Landen wissend, dermaßen hohe unumgängliche Ausgaben und Ausrichtungen angestoßen, daß Unsere ordentliche Cammer Intraden bey weitem nicht zu reichen wollen, und Wir dannenhero gendigt worden, Zur Sublevation ermelter Unserer Rentcammer ein und ander extra ordinär mittel zu ergreissen,

Als haben Wir bey solcher Bewandtnisse und indem kein ander Mittel, so fleißig wir auch darauff gefonnen, sich finden wollen, Uns auf unterthänigstes gutachten Unserer Cammer Rath unter andern auch resolvirt, Unser vor der Stadt Leipzig liegendes Gehölze, den Rosenthal genant, nebenst allen darzu gehörigen pertinentien Unsern lieben getreuen Dem Rath selbst läufigliche zu Osserien.

Nun hat zwar ermelter Rath sich anfangs damit unterthänigst entschuldigt, daß sie annoch in einer schweren Schulden Last begriffen und fast zweifelten, ob bei solche ihren Zustande und davon ihren Creditore sie täglich mit Executions-Processen bedrängt und der Zahlung halber hart in sie gedrungen würde, sie so viel Geld, als hierzu von nöthen, aufringen könnten, Endlich aber mit Unsern hierzu mit genugsaamer Instruction versehene deputirte, als Unsern Hoff-Marschall, Cammer-Herrn und Amts Haupt Manne zu Schweinitz und Sehda, Herr Christian Ernst von Rannen, auf Klöden Erbsassen, wie auch Unsern Rath Land Rentmeister und Ober Steuer Einnehmer Peter Werdermann, sowohl Unsern Amt Manne zu Leipzig, Johann Jacob Panzern, in Erzacken sich eingelassen und sich erklärt, daß Uns zu unterthänigsten Ehren und Bezeugung ihrer gegen Uns tragenden schuldigsten devotion die Handlung sie nicht gar ausschlagen wolten,

auch darauff dieselbige würcklich angetreten und diese verbindliche abrede mit demselben genommen, daß wenn Wir auff Unser gefassten resolution beharren und ihnen den Rosenthal mit allem was darzu gehört, Erb- und eigenthümlich überlassen wolten, sie Uns dafür Siebenzehn Tausend Ein Hundert Zwei und Vierzig gulden, Achzehn groschen baht geld, jedoch eingeschlossen die Elf Tausend Drey Hundert und Zwölff gulden, Sieben groschen an Capital und Binsen, so sie Uns zu Dreyen unterschiedene mahlen unterthänigst vorgesessen, und Wir ihnen auff gewisse Termine wieder erstatzen zu lassen, gnädigst versprochen, zum Kauffgilde bezahlen und zu Unsern Händen, oder wohin wir dieselbe sonst verweisen werden, liefern lassen wolte,

Welches wir mit gnädigsten Dand auff und angenommen, Als wollen nunmehr Wir besagte Unsern lieben getreuen dem Rath zu Leipzig obgemelten Rosenthal, wie er bisher in seinen Reinen und Steinen auch Flüssen gelegen und dem Amte Leipzig einverlebt gewesen, und zwar sowohl den Grund und Boden, als das darauf befindliche gehölze an Eichen und anderen großen und kleinen Bäumen auch gebüsche, ingleichen die darinnen befindliche Uns zuständige Wiesen, zusamt des Fürstlers Wohnhause und der darzu gehörigen gräzerey, Fischerey auch ander Stücke, welche insgesamt Derselbe alsobald und ohne einigen Aufzug quittiren und räumen soll, sowohl andern darzu gehörigen pertinentien an hohen, mitteln- und niedern- Tagten auch Büren und schieben und andern Weidewerk, gehegt und ungehegten Fischereyen, Erbhingen, Frohndiensten, auch Ober- und Erbgerichten und denen zwey Tausend gulden, welche der Rath Unserm Amte Leipzig zu Besoldung Unserer Fürstlers bisher jährlichen mit 120 fl. verziuset, auch die hierneben demselbige gegebene 40 Scheffel Hafer Dresdnicchen maafes hiermit und krafft dieses erb und eigenthümlichen umb die offerte 17142 fl. 18 gr. dergestalt verlauft und überlassen haben, daß mehrberührter Rath nunmehr den verlaufften Rosenthal, zusamt allen vorbenimben pertinentien und zwar propria autoritate, nach geschehener Unserer verordneten Anweisung, in eigenthümlichen Besitz nehmen, zu ihrem Weichbild schlagen und selbigen so gut er vermag und kan, als gemein Stadtguth nutzen, nüzen und gebrauchen, auch ohne einzige Hinderung und einhalt, Das in Derselben befindliche Holz, es sei groß oder klein, entweder zum theil oder zur helfsie, oder auch ganz über kurz oder langt, umhauen, schlagen und fällen lassen und sodann nach gänzlicher austrocknung den grund und Boden zu Wiesewachs, Aderbau oder sonst ihrem gefallen nach und wie sie es ihnen am fürträglichsten achten, anrichten und be-